

Abhandlung

über den

Bücher-Nachdruck

und die

Eicherung

Schriftstellerischer Rechte.

Von

Joseph Hölzl,

k. k. nied. östr. Lehen-Archivar.



WIEN, 1840.

Gebrucht bei Leopold Grund.

Ueber den Bücher-Nachdruck

und die

Sicherung schriftstellerischer Rechte.

In der gegenwärtigen von so vielen Streitfragen bewegten Zeit ist auch der Bücher-Nachdruck, und mit ihm die Sicherung schriftstellerischer Rechte ein Gegenstand vieler, oft sehr weitschichtiger und — eben nicht zum Besten der Sache — auch bestigen Abhandlungen geworden. Der Verfasser dieser Abhandlung hat es vorgezogen, den Gegenstand der Frage einer ruhigen und unparteiischen Beurtheilung zu unterwerfen, den eigentlichen Fragepunkt auf seine Quelle zurückzuführen, und in der Erörterung aller daraus abzuleitenden Rechte und sonstigen Rücksichten nur dasjenige geltend zu machen, was sich natürlich und von selbst ergibt.

Nothwendig und eben der natürlichen Entwicklung am meisten entsprechend, schien es, der gegenwärtigen Abhandlung einen Rückblick auf jene Zeiten zu Grunde zu legen, in welchen die Buchdruckerkunst noch nicht erfunden war. Im Uebrigen soll die Erörterung dieses Gegenstandes zuerst nach naturrechtlichen Ansichten durchgeführt werden. Gleich einem zweiten Theile werden aber die Bestimmungen, die sich für die Gesellschaft im Staate empfehlen, besonders gewürdigt werden. An diese sollen sich die Betrachtungen reihen, welche Rücksicht auf das Verhältniß zu fremden Staaten nehmen.

M a t u r i t a t.

A. Mündliche Ueberlieferung.

In jener Urzeit, wo es dem Menschengeschlechte noch an jeglichem Mittel gebrach, das Wort, den flüchtigen Ausdruck des Gedankens, durch bleibende Zeichen festzuhalten, da konnte die weitere Verbreitung eines Wortes, eines Satzes, einer ganzen Geschichte auch nur wieder durch Worte Statt finden, und die Mittheilung ward zur mündlichen Ueberlieferung.

Ob der Rechtslehrer es wohl vermochte, schon für jene Zeiten einem ersten Sprecher den Anspruch einzuräumen, daß Niemand das Gehörte weiter sage, es wäre dann, daß er seine, des ersten Sprechers Einwilligung hierzu erhalten hätte?

Die Frage ist nicht ohne Sinn; denn in der Aufstellung von Rechtsgrundsätzen steigt ja die Lehre von den verwickeltesten Verhältnissen der Gegenwart zurück aufwärts, bis zu dem einfachsten Seyn des Menschen, und dem Urbilde alles Rechtes liegt das Urverhältniß unseres Geschlechtes zu Grunde.

Weil der Mensch das Vermögen hat, etwas zu wollen, so können wir nicht umbin, seinem Willen auch einen Spielraum zuzulassen, und dieser Spielraum erscheint, wenn von der natürlichen Beschränktheit aller Wesen abgesehen wird, ohne Grenzen, so lange der Wille eines Zweiten nicht dagegen Einspruch thut.

Bernünftige Wesen begegnen sich aber, und sogleich tritt der Anlaß zur friedlichen Ausgleichung ein, weil sonst ein Kampf entstehe und nach Art der wilden Thiere der Stärkere den minder Starken besiegen müßte.

So bildet sich die Rechtssphäre des Einen gegenüber den Rechtssphären der Andern, und das Recht selbst ist nichts anders als Freiheit des Einzelnen, im beständigen Einklange mit der Freiheit aller übrigen Menschen, oder bedingte Freiheit.

Eben in der Nothwendigkeit, daß die Freiheit des Einen mit der Freiheit des Andern und aller übrigen Menschen bedingt ist, liegt auch das unabweisliche Verhältniß der Verpflichtung — die Freiheit Anderer zu beachten und selbe nicht zu beeinträchtigen.

Die Willführ des Einzelnen wird demnach beständig an Rücksichten gebunden, nämlich, daß sie fremder Willführ nicht zu nahe trete; sie wird aber gegenüber der gleichen Verpflichtung aller übrigen Menschen in Beziehung auf den Einzelnen zur freien Willführ, und es kann der Mensch, insoweit er innerhalb seiner Rechtssphäre sich hält und nicht in den Bereich von fremden Rechtssphären tritt, ungehindert und unbunden schalten und verfügen.

Dieses vorausgeschickt, fragt sich nun — ob jener Sprecher, dessen oben als Beispiel erwähnt wurde, sich, noch ehe er spricht, den ausdrücklichen Vorbehalt machen könne, daß das, was er spricht, von den Hörern gegen seinen Willen nicht weiter gesagt werde?

Ein solcher Vorbehalt ist allerdings mit dem Rechte des Sprechers wohl vereinbar, und der willige Zuhörer ist zum Schweigen verpflichtet. Es ist dieses kein ungleiches Verhältniß, und der Letztere wird dadurch in keine mehrere Abhängigkeit gesetzt, als in welche auch Er den Gegentheil unter ganz gleichen Umständen zu setzen vermag. Er selbst ist durch den bloßen Umstand, etwas gehört zu haben, in keine schlimmere Lage gebracht, als die war, bevor ihm das Gesagte zu Ohren gekommen ist.

Die Folgerungen sind dieselben unter allen Umständen, in welchen der Sprecher den erwähten Vorbehalt auf eine untrügliche Weise zu erkennen gab, und der Hörer ihn hörte, ohne dessen Vorbehalt abgelehnt zu haben.

Dieses Letztere ist nothwendig, denn es würde dem allgemeinen Rechte widerstreben — Jemanden, der doch nicht hören will, ohne das Gehörte weiter sagen zu dürfen, zur Anhörung einer Rede unter der Bedingung des Stillschweigens zu verpflichten.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß hierbei nicht auch jene Rücksichten in Anrechnung gebracht werden, welche den Hörer verpflichten könnten, das Gesagte aus dem Grunde weiter mitzutheilen, weil die eingegangene Verpflichtung zum Stillschweigen durch anderweitige Verpflichtungen überwogen wird.

Solche Rücksichten würden, wenn sie eintreffen, unser Rechtsfall verwickeln, und von der eigentlichen Frage abführen, die allein den rechtlichen Standpunkt zweier Parteien unter sich zum Gegenstande haben soll.

Wenn nun aber ein solcher Vorbehalt von Seite des Sprechers nicht gemacht worden ist, dann ist auch das Recht, dessen Rede zu wiederholen, und weiter zu sagen ein allgemeines Recht, d. h. jeder der sie hörte, kann sie wieder geben, ohne erst die Zustimmung des Sprechers einholen zu müssen. Jene Rede ist dann eine Thathandlung, die, gleich allen, was in's öffentliche Leben tritt, auch in den Bereich Aller eintritt, und von welcher angenommen werden muß, daß sich der erste Sprecher dieser That, kraft seiner freien Willkühr entäußert habe, gleich jenem Baume, von dem die reife Frucht abgefallen ist, die nun selbst Wurzel schlägt, und nach den eigenen, ihr inwohnenden Naturgesetzen sich weiter ausbildet.

Dem Sprecher auch jetzt noch beschränkende Rechte einzuräumen wollen, hieße alles Geschehene aufheben; und wer einen solchen Anspruch zu vertheidigen gesonnen wäre, müßte erst den Fortgang der Ereignisse zu lähmen versuchen; er

müßte dem immer fortwirkenden Leben Einhalt thun, und ein allgemeines Erstarren predigen.

Die Menschheit ist nur ein Glied in der Kette der Dinge, und der einzelne Mensch ist wieder nur ein kleiner Theil dieses Gliedes. Dennoch ist das Wirken desselben fühlbar im Ketten-Gliede, was die menschliche Gesellschaft vorstellt, und in der größeren Kette der irdischen Dinge. In wie fern sich demnach der Einzelne in der Aeußerung seiner freien Willkühr nicht selbst Schranken gezogen hat, wie z. B. durch eine Verabredung nur mit einer beschränkten Anzahl seiner Mitmenschen, — in so fern haben seine Aeußerungen auch die entsprechende Einwirkung auf die gesammte Menschheit, und auf die ganze Kette der Dinge nicht verfehlt. Nunmehr ist und bleibt er aber den Wirkungen des Anflanges unterworfen, welchen seine That — (Rede ist nämlich in dieser Beziehung That) um ihn herum gefunden hat. Es hieße die Welt dem Einzelnen unterwerfen, wenn es seiner Willkühr überlassen werden sollte, diesem bereits geschwebenen Anflange noch Gesetze des Rückwirkens vorzuschreiben.

Der Fall, in welchem jemand seine Gedanken nur wenigen Einzelnen auf eine verbindliche Weise mitgetheilt hat, diese Gedanken aber gleichzeitig mit oder ohne Wissen des Sprechers von andern gehört wurden — wie z. B. auf einem Schiffe, wo die Schiffsleute gelegentlich Ohrenzeugen desjenigen seyn können, was die Reisenden unter sich reden, — ist kein besonderer Fall; er ist nur zusammengesetzt aus den beiden, worüber so eben die Erörterung Statt gefunden hat, und dem stichtenden Verstande kann es nicht schwer fallen, die eine oder die andere Partei nach den so eben entwickelten Grundsätzen in Beziehung auf ihre Rechte und Pflichten anzusehen.

B. Zeichen - und Bilder - Schrift.

Die tägliche Erfahrung und die Geschichte der Menschheit lehret uns, daß der Uebergang von der Mittheilung durch Sprache zur Mittheilung durch Zeichen und bildliche Darstellungen ein ganz gewöhnlicher sey; und, ohne daß erst viele und große Vorkenntnisse in dem sich Mittheilenden, oder in demjenigen, welchem etwas mitgetheilt werden will, vorausgesetzt werden müßten, ergibt sich die Anwendung dieser zweiten Mittheilungsart ungewungen und von selbst. Denn auch der ungebildete Mensch erfindet sich auf der einfachen Stufe seiner Bildung, Zeichnungen, um die Größe und Breite, um die Gestalt der Gegenstände, über welche er sich erklären will, und deren Verhältnisse anschaulich zu machen. Selbst die aus den sinnlichen Anschauungen mittelst der Einbildungskraft und des Verstandes abgezogenen Begriffe, die nicht bloß Körperliches mehr enthalten, und welche schon reine Erzeugnisse der Geistes, Thätigkeit zum Gegenstande haben, weiß der noch gar nicht, oder doch minder gebildete Mensch sinnbildlich anzudeuten, und seine Mitmenschen, wenn auch nicht mehr gebildet als er, fassen den Sinn seiner Zeichen und Bilder, und es ergibt sich zwischen ihnen — ein auf wechselseitige Mittheilung gegründetes Einverständnis.

Von der Markung durch einen einfachen Stein, womit der Naturmensch allenfalls sein nächtliches Lager bezeichnet; von der Zeichnung eines Speießes im Sande als Zeichen, daß, und wohin er auf die Jagd gegangen sey, — bis zur Hieroglyphen - Schrift, womit einzelne Worte und ganze Sätze unter Nationen mitgetheilt werden, gibt es nur eine Stufen-Reihe.

Der Zweck ist immer derselbe; nämlich die Verständigung mit andern über unsere Gedanken und Willens - Aeufferungen auf andere als bloß mündliche Weise. Diese Mittheilungs - Art hat und soll zugleich den Vortheil gewähren, sich auch Abwesenden verständlich machen zu können; ja! sie ist auf Stein

und andere haltbare Gegenstände angewendet, ein schickliches Mittel, selbst der spätesten Nachwelt sich mitzutheilen.

Es fragt sich nun, welche Folgerungen in Beziehung auf den Gegenstand dieser Abhandlung aus der so eben gemachten Darstellung abgeleitet werden können, und also, um die Beantwortung der Frage: Welchen Gebrauch ein Zweiter von den Zeichen und Sinnbildern machen könne, mittelst deren derjenige, der sie zuerst aufstellte, oder erfand, sich Andern mitzutheilen versuchte?

Diese Frage zerfällt aber offenbar in zwei Unter-Abtheilungen. Entweder handelt es sich nur um die Nachahmung einzelner Charaktere und Bilder, welche aus ihrem, von den ersten Erfinder gebildeten Zusammenhange herausgerissen, — zu andern neuen und offenbar verschiedenen Andeutungen zusammengesetzt, oft mit eigenen Erfindungen vereinigt werden: oder aber es werden die ganzen Sinnbilder, und Hieroglyphen nachgemacht, und also eigentlich der Gedanke des Ersten Erfinders vervielfältiget, und wieder gegeben.

Zener dritte Fall, in welchem sich der erste Sinnbilder, somit auch des Stoffes, auf dem sie angebracht, oder aus welchem sie zusammengesetzt worden sind, bemächtiget, und damit nach eigener Willkühr gebahret wird, ist ganz anderer Natur, und erkläret sich ganz einfach nach denjenigen Rechtsgrundsätzen, aus welchen das Eigenthum dem Eigenthümer zu belassen ist, und demselben gegen dessen Willen nicht entzogen werden darf.

In den beiden obgedachten Fällen ist die Rede nicht davon, daß dem Erfinder seine Erfindungen sollen entzogen werden, nein! sie werden ihm in der ursprünglichen Darstellung (im Originale) ungeschmälert belassen; aber es wollen dieselben aus eigener Kunst und mit eigener Mühe nachgemacht werden; entweder um sie einzeln zu willkührlichen und neugearteten Zusammenstellungen zu benützen, oder aber um sie in ihrem ganzen Zusammenhange als getreue Nachbildungen (Copien) wieder zu geben.

In wiefern nun der Erste Erfinder seine Zeichen und Sinnbilder an Andere im vertraulichen Wege und mit der ausdrücklichen oder nach Rechtsgrundsätzen anzuerkennenden, stillschweigenden Bedingung bekannt gibt, daß er diese Bekanntgebungen nur dem gewählten Kreise wolle vermeint haben, und daß eine weitere Mittheilung außerhalb dieses Kreises, Er, Erfinder sich wolle vorbehalten wissen, — in so fern wird wohl Niemand den Mitgliedern des Kreises das Recht einräumen mögen, die nur vertraulicher und bedingter Weise erhaltenen Mittheilungen, ohne, und sogar gegen den Willen des Erfinders verlautbaren zu dürfen.

Um Wiederholungen zu vermeiden, darf zum Beweise, daß eine solche Verlautbarung eine klare und offenbare Rechts-Anmaßung und eine widernatürliche Handlung sey, nur dasjenige in Erinnerung gebracht werden, was oben bei I. über die Verbreitung mündlich erhaltener Mittheilungen gesagt worden ist.

Es ist übrigens alles Eins, ob die einzelnen Charaktere und Zeichen des Erfinders, oder ob die Gesamt-Darstellungen desselben mit Uebergabe seiner Einwilligung und gegen dieselbe weiter verlautbart werden wollen; sobald nur dessen Wille ersichtlich ist, daß das Eine und das Andere nicht geschehen solle, und daß sein Vorbehalt sich auf beide erstrecke. Wenn inzwischen der Wille des Erfinders sich nur hinsichtlich der Gesamt-Darstellungen beschränkend und vorbehaltend ausdrückt, dann kann und wird es an sich gleichgültig seyn, wenn ein zweiter, die einzelnen Charaktere nachahmend, sie zu neuen Zusammenstellungen füget, und Worte und Deutungen eines ganz andern Sinnes bildet.

In diesem Falle wird nicht nur dem Willen des Erfinders nicht zuwider gehandelt; sondern es findet auch auf ihn alles dasjenige seine volle Anwendung, was oben von dem Ersten Sprecher gesagt wurde; und gleich diesem muß auch der Erfinder sich die ganze Reihe der Ereignisse gefallen lassen, welche das Erscheinen seiner Darstellungen zur Folge

hat, da diese ohne Vorbehalt, und — in's öffentliche Leben treten gemacht wurden.

Was insbesondere diesen letzten Umstand — das Eintreten in's öffentliche Leben betrifft, so will hier nicht etwa das öffentliche Leben im Staate gemeint werden, sondern es will damit überhaupt der Gegensatz desjenigen Verhältnisses, und gleichsam des Umkreises bezeichnet werden, welchen der Einzelne, sey es durch eigene Kraft, oder mit Zubülfnahme aller rechtlichen Mittel zu umfassen, und innerhalb dessen er sich Rechte zu schaffen, und selbe gegen fremde Angriffe zu wahren vermag. Was außerhalb dieses Kreises liegt, ist auch als außer dem Bereiche des Einzelnen anzusehen, und ist ein Gegenstand — offen für fremde Verfügung, ein allgemeiner, ein öffentlicher Gegenstand.

Es würde aber offenbar der Anspruch eines Menschen die Gränzen des Rechts und selbst der Willigkeit überschreiten, wollte dieser Anspruch auch noch dort, wo der eigene Reichthum aufhört, und — über die Marke der eigenen Rechtssphäre, bis in das Oeffentliche, in das Gemeingut geltend gemacht werden.

Der bloße Wille langt hier nicht aus; dieser wird in seinem ungemessenen Fluge beständig von der Beschränktheit der Mittel, ihn auch erkennbar zu machen und zu erfüllen, angehalten; und wie der halbe Durchmesser im Kreise die beständige Regel und der Maßstab ist, für die Entfernung aller einzelnen Punkte der Kreislinie vom Mittelpunkte, so ist auch das Vermögen, seinen Willen für Andere noch erkennbar, und wirksam fühlbar zu machen, der natürliche Maßstab für die fernere Gültigkeit des Willens gegenüber den Willen der Mitmenschen.

Die Rechtssphäre des Einzelnen findet ihre natürliche Beschränkung in der Beschränktheit der menschlichen Anlagen und Kräfte. In diesem natürlichen Verhältnisse der Endlichkeit aller irdischen Dinge, und ihrer Erscheinungen liegt der Grund, warum auch der Rechtslehrer an denjenigen, der sich eines Anspruches auf eine Sache rühmet, die Forderung

stellt, daß er die angesprochene Sache bezeichnet, und sie seinem wirksamen Einflusse auch unterzogen habe. In Fällen, wo Veränderungen eingetreten sind, wird sogar darauf gedrungen werden, daß dieser Einfluß nicht aufgehört habe, und daß noch ein natürlicher Zusammenhang zwischen dem Forderer und dem Gegenstande seiner Forderung bestehe.

Wenn ein Mensch die halbe Erde abgeben, und deren Benützung sich zusprechen, wenn er das gefangen gehaltene, aber der Faßt wieder entlaufene, in fremden Gegenden umherirrende wilde Thier noch immer als das Seinige anerkannt wissen, wenn er den, von seinem Gelde durch Ströme abgerissenen, in andere Gegenden getragenen Theil noch immer für sein Eigenthum erklären, oder wenn er behaupten wollte, daß die Früchte von Samen, welche Wind und Vögel von seinem Grunde über Meere und Gebirge getragen haben, ihm zugehören, — würde nicht jedermann über solche Willens-Erklärungen lächeln, und sie für bloße Einfälle halten, denen es an jeder Haltbarkeit für rechtliche Folgerungen gebricht?

Es kommt hier nicht darauf an, für jeden möglichen Fall die bestimmte Gränzlinie auszumitteln, außerhalb welcher das Recht des Einzelnen aufhört ein Recht zu seyn, und diesen Ansprüchen der Umwelt verfällt, wie einst die Rechtssphäre des Einzelnen auch noch der Umwelt angehörte, und er eben darin die rechtliche Möglichkeit vorfand, seinen eigenen Rechtsbereich aufzustellen und zu umkreisen.

Es genügt, wenn im Allgemeinen die Ueberzeugung obliegt, daß der Wille allein nicht hinlange, den Umkreis der Rechte des Einzelnen zu bestimmen, sondern daß auch die Erkenbarkeit desselben und Aechtheit wesentliche Bedingungen seyen. Die Anwendung hiervon auf einzelne Fälle ergibt sich von selbst.

So ergibt sich auch in Beziehung auf die vorliegende Abhandlung die ganz ungekünftelste Folgerung, daß der Erfinder von Zeichen und Hieroglyphen selbst dann, wenn er auch den Willen hätte, seine Hieroglyphen einem Dritten unmittelbar

mitzutheilen, und wenn er auch diesen Willen vorbehaltenlich bekannt gäbe; dennoch mit seinen Ansprüchen zurückgewiesen werden müßte, in so fern die Bekanntgebung seiner Erfindungen diese ins Oeffentliche übertreten gemacht hat, wo selbst die Bezeichnung des Einzelnen gegenüber den allgemeinen Ansprüchen als bloßer Einfall, als leere Formel verschwindet, und die fernere Einflußnahme des Einzelnen — bezüglich auf ihre Nachhaltigkeit unmöglich, und in der That ein Un-Ding wird.

Wenn z. B. jener Erfinder seine Darstellungen auf öffentlichen Plätzen entwickelt; wenn er sie an Denksäulen bildet, die jedem Vorübergehenden zugänglich und sichtbar sind; oder wenn er sie auf beweglichen Steinplatten, hölzernen Brettern abbildet, welche von Jedermann überkommen und erworben werden können; was kann und soll dann noch der Vorbehalt vermögen, daß Niemand, dem diese Darstellungen nun bekannt geworden sind, sie an dritte Personen mittheile? Oder soll eine andere Folgerung sich aus dem Unterschiede ergeben, weil Originalien als Solche, — und auch mittelst Nachbildungen (Copien) verbreitet werden können? Liegt der Nachbildung nicht vielmehr eine neue Thathandlung und unter einem ganz andern Verhältnisse zu Grunde, welches vor der Zeit, als der Erfinder die Originalien bekannt gab, noch gar nicht bestanden hat, und das, weil es die Frucht einer zweiten Geburt ist, als das Kind der Oeffentlichkeit, im obgedachten Sinne, und folglich, als außer dem Willen und außer dem Bereiche des Ersten Erfinders angesehen werden muß? Oder sollte es demjenigen, der ein von dem Ersten Erfinder veredeltes Samen Korn an sich gebracht hat, nicht erlaubt seyn, — ohne erst die Einwilligung des Veredlers erwirkt zu haben, dieses Samen Korn durch den Anbau zu vervielfältigen, und die erzielten gleichartigen Früchte nach eigener Willkühr hinzuhingeben?

Sollte es dem Ersten Bildner einer Statue, nachdem er sie einmal aus seinem Bereiche in's Oeffentliche übertreten gelassen hat, auch noch ferner überlassen bleiben, ob er die Nach-

bildung im Steine, oder den Gips-Abdruck gestatten wolle oder nicht?

Die Statuen aber haben Deutungen, und Symbole und Hieroglyphen haben auch Deutungen. Wenn nun mit der Nachbildung dieser Gegenstände zugleich die Absicht erreicht werden will, den Sinn derselben weiter zu verbreiten, sollte diese Absicht vielleicht an dem Rechtsverhältnisse des — gegenüber der Rechtsphäre des Ersten Erfinders — in weiter unabhängiger Oeffentlichkeit sich frei bewegenden Nachbildners etwas ändern?

Oder sollte der Umstand, daß das immer fortschreitende Zeitalter sich Mittel und Wege auffindet, die Nachbildungen von Gegenständen zu erleichtern und ihreervielfältigungen ins Unendliche fortzusetzen, sollte — dieser dem Menschen-Geschlechte von einer gütigen Vorsicht gegönnte wesentliche Hebel des wechselseitigen Verkehrs, der wechselseitigen Mittheilung und Bildung durch das Einzige einer Kleinen in sich abgeschlossenen Rechtsphäre, Troß dem, daß die Handlung außerhalb dieser Rechtsphäre vorgeht, aufgewogen werden? Sollten die möglichen, die ganze Welt umfassenden Mittel lediglich auf die Berührung des Einzelnen Erfinders mit dem Ganzen Menschengeschlechte beschränkt werden können?

Gewiß nicht! Diese Folgerungen würden zu weit getrieben seyn, und derlei ungemessene Folgerungen zerfallen nicht nur in der Lehre, die für die Behauptung des Uebermaßes keinen sicheren Anhaltspunkt aufzufinden vermag: sie zerfallen auch in der That, denn sie werden nicht geachtet, sie finden nicht den Schutz, welchen sie anzusprechen, und die öffentliche Stimme ist wider dieselben.

C. Buchstabenschrift.

Die Unvollkommenheit der bildlichen Darstellungen, die Unzulänglichkeit der Hieroglyphen-Schrift seine Gedanken so umständlich mitzutheilen, wie es die Rede gestattet, endlich der Wunsch, leicht und sicher verstanden zu werden, und mögliche Irrthümer und Mißverständnisse zu beseitigen — mochte die scharfsinnigsten Denker der Vorwelt angespornt haben, Mittel und Wege ausfindig zu machen, durch welche nicht bloß der Sinn einer Rede, sondern auch die einzelnen Theile derselben, somit jeder Ausdruck der Sprache festgehalten und faßlich dargestellt werden konnte.

Aufmerksame Beobachtung und Scharfsinn mußten zu der Wahrnehmung führen, daß, wie im Gespräche dieselben Ausdrücke (Wörter), so in den einzelnen Wörtern dieselben Laute (Buchstaben) öfter wiederkehren. Die Kenntniß der letztern in ihrer Vereinzelnung ergab sich aus der gleichartigen Anwendung der Sprachwerkzeuge, so oft dieser oder jener Laut wiederholt wurde.

Mit dem Erkennen der einzelnen Laute konnte sich ganz natürlich der Entschluß vereinigen, dieselben anzumerken, sie von einander unterscheidend zu bezeichnen. So entstand die Buchstabenschrift — die geschriebene Rede.

Um wie viel würde nicht die Mittheilung unter den Menschen, welche die Buchstabenschrift kannten, leichter, umständlicher, faßlicher und selbst für die Dauer der Zeiten gesicherter? Während es eines gelehrten Auslegers bedurfte, um den Sinn von Bildern und Hieroglyphen deuten zu lernen, reicher die Kenntniß weniger Buchstaben hin, um sich die Worte des längst verstorbenen Redners selbst sagen zu können, so wie er sie, stünde er vor uns, sagen würde. Während jener künstliche Ausleger entweder, weil er nicht aus des Bildners eigenem Munde Belehrung schöpfte, oder weil er Vieles vergessen hat, vielleicht auch, weil es seiner Neigung und seinem Vortheile zusagt, den Sinn der bildlichen Darstellungen uns verschieden

von des Bildners Willen, und irrig, ja verfälscht deuten kann; ist es durch die Buchstabenschrift Jedermann möglich gemacht, die Worte dessen, der durch die Schrift zu uns spricht, zu vernehmen und verstehen zu lernen.

Ueberdieß sind Jahrtausende vorübergegangen, und noch liest und deutet die Nachwelt die Schriften der ältesten Zeiten selbstständig und aus eigenem Wissen, als säße sie an den Quellen der Urwelt, und horchte unmittelbar noch des längst verschollenen Mäuschens ihrer erhabensten Ströme.

Aber schon die nächst darauf folgenden Zeitalter haben den Sinn der Hieroglyphen nicht mehr begriffen, und ihre Auflösung ist die — eines unerklärbaren Räthsels.

Die Erfindung der Buchstabenschrift war die Frucht eines ächtmenschlichen Bedürfnisses. Sie diente bei allen Völkern, die sie besaßen, als ein willkommenes Mittel, — alles was die besten und geschättesten Weisen sagten und lehrten, sich gegenwärtig zu halten und zu bewahren. Jetzt gehörten die Weisen nicht mehr ihren nächsten Umgebungen allein an. Sie waren in der Mittheilung ihrer Denkprüche, Lehren, Gedichte, wissenschaftlicher Vorträge nicht mehr an Ort und Zeit gebunden. Ihre Worte verflangen, aber ihre Schriften lebten, und die gleichen und späteren Zeitalter vervielfältigten selbe durch Abschriften, und an den verschiedenen Enden der bekannten Welt reichten sich die Werke der verschiedenen Schriftsteller aller Völker und Zeiten in herrlichen Schriftsammlungen.

Der Geist des Menschen, der in seinem unermessenen Fluge alle Räume, alle Menschen und die verschiedenen Folgen Reiben umfaßt, hatte nun ein Mittel, diesem Fluge seiner Gedanken auch Wirklichkeit zu verschaffen, und wenn Jemand, so ist der Schriftsteller — nicht bloß der heimatlichen Erbscholle unterthan, sondern im eigentlichen Sinne des Wortes, Weltbürger.

Aus diesem Standpunkte betrachtet, ist es Sache der Menschheit, daß die einmal kund gegebene Schrift des Verfassers ungehindert die Bahn durchlaufe, welche ihr der eigene Werth und die Theilnahme der Menschen eröffnen.

Zwar ist es Eigenthum, was der Verfasser, ob durch Wort oder durch Schrift, kund gibt; sein Eigenthum — denn als es noch wurzelte und blühte im Innersten seiner Seele, fehlte es der Außenwelt noch an dem Gegenstande zu irgend einem Ansprüche; aber mit dem Austritte in die Welt ist auch das Verhältniß geändert, und dieses eben ist der Unterschied in der Natur der Geistes- Werke, daß mit ihrem Erscheinen zugleich die Gelegenheit zu einem Besizthum geschaffen wird, das allgemein ist, das durch den Besiz des Einzelnen nicht erschöpft wird, und von Tausenden gleichzeitig innegehabt werden kann.

Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß es dem Schöpfer eines Geisteswerkes von Rechtswegen zuständig und auch möglich seyn müsse, das Erste Erscheinen seines Geistes- Erzeugnisses, — sey es durch mündlichen Vortrag, oder durch Schrift — unter beschränkenden Bedingungen zu halten; aber mit dem Erscheinen tritt auch schon die Unmöglichkeit ein, die weiteren Geschicke dieser Erzeugnisse zu überwachen und zu leiten; und bleibt es auch geschichtlich wahr, daß nur Dieser oder Jener der Schöpfer des Geisteswerkes gewesen ist, so schwindet doch, eben aus dem Titel der allgemeinen Besizbarkeit dieses letztern allmählig jede Rücksicht der möglich neuen Besizer zu dem Verfasser, und es wird das alleinige Verhältniß dieser Besizer zu dem Gegenstande ihres Besizes und ihres eigenen Schaltungs- Rechtes vorherrschend und selbstständig.

Ob nun angenommen wird, daß jener Weise seine Gedanken mündlich in öffentlicher Versammlung vorgetragen, oder daß er eine ganze Abhandlung zu Papier gebracht — und diese, und Abschriften davon dem Publikum erfolgt habe, immerhin stellt sich für die weiteren Folgerungen ein ganz neuer Gesichtspunkt auf, verschieden von jenem, da er noch dafür angesehen wird, daß er den Gedanken, die Lehre gleichsam noch in seinem Gewahrsame halte, und es noch von ihm abhängt, den Umlauf derselben abzumessen, und nach seinem Belieben anzuhalten, oder gar zurückzuführen.

Es ist gleich im Anfange dieser Abhandlung gesagt worden, daß dem Urbilde des Rechts das Ur-Verhältniß des Menschengeschlechtes zu Grunde liege. Es ist aber in dem Urverhältniſſe die zweifache Wahrnehmung nicht zu verkennen, daß der Einzelne Mensch kraft seines Willens, gegenüber den Einzelnen Mitmenschen, seine Rechtssphäre aufzustellen vermöge — daß er aber über diese Sphäre hinaus dem Bestande fremder Rechte verfallt. Je nachdem er nur in dem einen oder dem andern Gesichtspunkte betrachtet wird, ergeben sich auch ganz verschiedene Folgerungen. Andere Verhältnisse schaffen andere Rechte. In den Erstern, d. i. innerhalb der Beschränkung steht die eigene Rechtssphäre mit ihrem Inhalte, der endlich und einer Sonderung fähig ist, fest; und sie kann vor dem prüfenden Auge der Vernunft als vollkommen gerechtfertigt werden. Anders ist aber der Standpunkt des Verfassers, dessen Werth der Öffentlichkeit übergeben worden ist. Ihm nützt kein Vorbehalt, keine beschränkende Bedingung — denn sie sind in den unermessnen Raum hinausgesagt, und verfallen, ohne daß sie einen Anklang gefunden, eine Zustimmung oder Annahme erhalten haben. Und weil das Werk in den Besitz der unzählbaren Einzelnen der Menge gekommen ist, oder doch zu kommen vermag, (eine Erscheinung, die sogar durch das Zuthun des Verfassers herbeigeführt wurde), so wird dasselbe auch den Tausenden verfügbar. Jedem Rechte des Einzelnen steht auch ein Zwangs-Recht zur Seite; es muß aber letzteres mit dem ursprünglichen Rechte im Verhältnisse stehen, es muß überhaupt möglich und vor dem Auge der Vernunft auch ausführbar seyn. Wie sollte es dem Einzelnen möglich seyn, alle übrigen fortwährend in der Ueberzeugung zu erhalten, daß sie sich in Beziehung auf des Verfassers Werk immer nur in einem beschränkten Eigenthume befinden? Wie sollte es möglich seyn, daß er den vermeintlichen Eingriff in sein Recht durch Vermehrung der Abschriften aller Orten, und bei Einzelnen bekämpfe? würde nicht aus solchem Ansprüche auch noch das weitere Begehren gefolgert werden, daß Niemand eine, gegen den Willen des Verfassers

aus Licht getretene Abschrift an sich bringen oder lesen dürfe? Das natürliche Recht vermag derlei Ansprüche durchaus nicht zu begründen. Sie sind kein Gegenstand seiner Lehrsätze, weil der Verfasser aufgehört hat, dem Einzelnen gegenüber zu stehen, und innerhalb einer nach bloß naturrechtlichen Grundsätzen denkbaren Umgränzung, seine Forderung aufzustellen.

A n m e r k u n g.

Ueb erhaupt fehlt es an jeglicher Bedingung, welche zur Begründung eines solchen ausschließenden Anspruches nach dem Naturrechte erfordert wird.

Was ist nämlich der Gegenstand dieses Anspruches?

Nicht etwa das Recht, als der Verfasser zu erscheinen, oder das Recht sein eigenes Werk durch Abschriften zu vervielfältigen — sondern das Recht, jeden andern von der Vervielfältigung dieses Werkes, durch die Benützung der hierzu vorhandenen, jedem Einzelnen zugänglichen Hülfsmittel auszuschließen.

Ein solches Recht ist schon an und für sich kein zur Zueignung eines Einzelnen geeigneter Gegenstand; denn dieser müßte vor allem herrenlos und von keinem fremden Willen betroffen seyn, und daß dieß im vorliegenden Falle nicht sey, wird eben dadurch bewiesen, weil jeder, der die Vervielfältigung bewirken will, zur Kenntniß vom Inhalte des Exemplars gelangen kann, und hinsichtlich der Vervielfältigung desselben durch dessen Drucklegung seinen dießfälligen Willen kund gibt; dann ist dieser Gegenstand durchaus nicht vom erschöpflichen Gebrauche, d. i. nicht von solcher Beschaffenheit, daß, ohne die allgemeine rechtliche Freiheit zu beschränken, ein Alleingebrauch der Sache Statt finden könne; endlich ist er einer Besizergreifung und Vereichnung nicht fähig; nicht der Ersteren, weil dazu

ein Factum, d. i., nebst dem inneren Willen auch die Erklärung desselben mittelst einer äußern Handlung erfordert wird, wodurch man sich in das Verhältniß (in die physische Lage) zur Sache setzt, sie (das überwähnte Recht) abschließend zu gebrauchen; — nicht der Letzteren, weil dazu eine fortwährende Erklärung (durch Zeichen) vorhanden seyn muß. Nun müßten alle diese Bedingungen von dem Verfasser hinsichtlich des angesprochenen abschließenden Rechtes beständig in Erfüllung gehalten werden, was nicht möglich ist, oder er müßte diese Erfüllung hinsichtlich aller Exemplare (Abdrücke) leisten, was ebenfalls unmöglich ist.

Dieses vorausgeschickt, wobei sich an das natürliche Privat-Recht von Franz E. v. Zeiller, k. k. Hofrath. Zweite Auflage, Wien bei Wappler und Beck 1808, S. 63—69 gehalten wurde — was vermag wohl dagegen die in demselben Buche S. 138 verteidigte Behauptung Kants, daß der Bücher-Nachdruck als eine unberufene Einmischung in das vom Verfasser aus seiner Vollmacht dem Verleger überlassene Geschäft, in seinem, des Erstern Namen, mit dem Publikum zu sprechen, widerrechtlich sey. Der Verleger braucht hier gar nicht berücksichtigt zu werden; denn dieser kann vom Verfasser zu nichts Mehreren bevollmächtigt werden, als wozu Letzterer berechtigt ist, und somit handelt es sich lediglich um die Vermittlung der Rechtssphäre des Verfassers, die aber nach der in dieser Abhandlung gepflogenen Erörterung, und dem Bezugsgriffe von Oeffentlichkeit und Gemeingut zu Folge sich nicht auch über letzteres erstrecken kann. Eben so wenig vermag gegen diese Erörterung der Begriff des Gedanken-Eigenthums, weil es sich bei dem Nachdrucke nicht um die Zueignung fremder Gedanken handelt, die auch in der Beziehung, als sollten die Gedanken aufhören, von dem Verfasser herzurühren, gar nicht möglich ist — sondern es handelt sich um das Recht, das ausgesprochene und der Welt übergebene Wort zu ergreifen und dasselbe wieder zu geben, welches Recht nicht erst aus dem Eigenthume des nachdruckenden Exemplars abgeleitet werden darf, indem in Fällen, wo das Gedächtniß hinläng-

siche Mittel an die Hand gibt, den Text wieder zu geben, auch mittelst desselben, oder mittelst eines erborgten Exemplars der Nachdruck bewerkstelligt werden kann.

In wie fern übrigens nebst dem eigentlichen Rechte auch der Vortheil oder Nachtheil des Verfassers in Beziehung auf den Bücher-Nachdruck berücksichtigt werden will, so kann um dieses Gesichtspunktes willen keine andere Volgerung gültig anerkannt werden, als welche den bisher entwickelten Rechtsbegriffen gemäß ist. Indessen ist diese Beziehung immerhin erheblich; es wird aber im Verfolge dieser Abhandlung ausführlicher darüber abgesprochen werden.

D. Wunschdruckerkunst.

In Beziehung auf den Zweck der vorliegenden Abhandlung ist von der Erfindung der Schrift bis zur Erfindung des Drucks es nur Ein Schritt, nämlich der, daß durch feststehende Formen die Vermehrung der Nachbildungen, oder Abschriften des Itr-Wortes (Originals) unendlich erleichtert und befördert wird. In demselben Maße, als diese ausgebildet wurde, und deren unberechenbare Folgen für die Verbreitung schriftstellerischer, oder überhaupt der zum Drucke geeigneten Werke sich sichtbar machten; in demselben Maße entstieg auch der Wunsch der Verfasser der Wunsch, diese Erfindung zu ihren Zwecken zu benützen, und mittelst Abdrücken von ihrem Werke an die Menge zu reden.

Sie thaten hiermit nur, wozu sie Recht hatten; denn auch die Druckkunst (obwohl der Gedanke hierzu nur dem Erfinder derselben eigen war), wurde in Beziehung auf ihre Erfüllbarkeit ein Gemeingut, und niemanden möchte es einfallen, dem Erfinder des Druckes das alleinige Ausübungsrecht, das ausschließende Recht zu drucken, aus natürlichen Rechtsgrundsätzen zuzuschreiben. Aber eben deswegen, weil

zwischen der Bekanntgebung eines Werkes durch den Verfasser, und der Menge, das Mittel der Mittheilung als ein Gemeingut inne liegt, was schon in minderer Vollkommenheit die Schrift war, und in größerer Vollkommenheit der Druck ist, eben deswegen tritt auch in Beziehung auf die Rechte der Schriftsteller zur Vervielfältigung ihres Originals all dasjenige um desto lebendiger und nachdrücklicher hervor, was bisher zum Beweise ihres Ur-Rechtes, in so fern sie zugleich alle übrige Welt von dem Mitrechte zur Vervielfältigung desselben Werkes ausschließen wollen, gesagt worden ist.

Die Oeffentlichkeit wurde mit der Vervollkommnung der Druckkunst immer fühlbarer, und der Gedanke, daß das Wissen des Denkers durch Mittheilung ein Gemeingut werden könne, geht eben mittelst der Kunst zu drucken, in die vollste Wirklichkeit über.

Wenn aber für jene Zeiten, wo die Lehre des Weisen nur vom Munde weg vernommen werden konnte, zugegeben werden muß, daß es seinen Hörern rechtlich frei stand, die vernommene Lehre in geistig richtiger Auffassung gleichsam weiter zu tragen, und sie ebenfalls mündlich aller Orten zu verbreiten — warum sollte es widerrechtlich seyn, dieselbe Lehre, weil sie aus den Schriften oder Büchern des Weisen entnommen werden kann, in demselben Wege weiter fund zu geben?

Es ist die Natur solcher Erfindungen, wie die Schreib- und Druckkunst, daß sie eben um ihrer allgemeinen Anwendbarkeit willen, und in dem Maße, als sie im bildlichen Ausdrucke die geflügelten Boten der Oeffentlichkeit sind, zugleich diese unterstützen und ihre Macht verstärken.

Daß übrigens die bisher entwickelten Ansichten, in deren Gemäßheit der Bücher-Nachdruck und der demselben gleichstehende Nachdruck von Originalien, die gewöhnlich, wiewohl mit willkürlicher Uebergabe anderer verwandten Gegenstände in gleiche Beziehung genommen zu werden pflegen, als Zeichnungen, Noten zc. nach dem Naturrechte zulässig ist, in der That allgemeine Gültigkeit haben, und daß die entgegen-

gesetzte Folgerung zu Gunsten der angeführten Gegenstände eine offenbare Abweichung von der Regel bilde, dürfte sich unbezweifelt aus einem unbefangenen Rückblicke auf die Natur so vieler Gegenstände ergeben, welche nicht minder Originalien sind, und derenervielfältigung von dem Erfinder aus demselben Gesichtspunkte sich vorbehalten werden könnte, aus welchem die Rechtmäßigkeit des Nachdruckes angefochten werden will.

Der Pflug und mit ihm alle der jedesmaligen Bildungsstufe der Menschheit gegebenen Werkzeuge und Maschinen — sind sie nicht auch, wenn auf ihre erste Zusammensetzung Rücksicht genommen wird, wahre Ur-Werke?

Aus welchem naturrechtlichen Grundsätze vermöchte man aber demjenigen, der diese oder jene Maschine, womit der Erfinder öffentlich aufgetreten ist, mehrmal nachbildet, eine Rechtsverletzung zur Last zu legen? Und wenn solch eine Rechtsverletzung selbst in dem Falle noch nicht behauptet werden soll, wenn die Maschine nur nach der Zeichnung des Erfinders gemacht und vervielfältigt werden will, um wie viel gezwungener und widersprechender muß nicht die Folgerung erscheinen, wenn bloß die Zeichnung einer Maschine, die der Zeichner vielleicht nicht einmal erfunden hat, nachgedruckt wird?

Oder in dem schon einmal erwähnten Falle, wo es dem Fleiße und der Kenntniß des Einen gelungen ist, eine seltene Frucht oder Blüthe zu erzeugen, und es dem Andern naturrechtlich nicht abgesprochen werden will, aus dem an sich gebrachten Samen dieselbe Erscheinung zu vervielfältigen, und auch andere hiernach anzuweisen, sollte dem Dritten, der diese Frucht, diese Blüthe zeichnet, und die Anweisung zur Erzeugung schriftlich aufsetzt und beides zum Drucke befördert, irgend eine besondere Rechtswohlthat aus naturrechtlichen Grundsätzen zugesprochen werden können, in Folge deren der Nachdruck seines Aufsatzes widerrechtlich erkannt werden muß?

Endlich wird wohl der Nachdruck gewisser Zeichnungen und Schattirungen auf Kleiderstoffen (Dessens) naturrechtlich

angefochten? und wenn nicht! — aus welchem Grundsatz will dieselbe Nachbildung, wenn sie auf dem Papiere Statt findet, widerrechtlich genannt werden?

Die angeführten Beispiele dürften zur Genüge beweisen, daß nur Parteylichkeit und Vorliebe, wiewohl beide auf sittlich edlem Grunde beruhen mögen, zu Gunsten der Schriftsteller naturrechtliche Folgerungen aufzustellen bemüht seyn können, für welche Folgerungen aber kein Grundsatz vorhanden ist, und zwar um so weniger, weil die Sätze des Naturrechtes allgemein sind, und in ihrer Anwendung auf einzelne Klassen keine von der Regel abweichenden Bestimmungen gestatten.

In wie fern demnach rücksichtlich der Schriftsteller, und der denselben gleich gehaltenen Erfinder besondere Verhältnisse wollen geltend gemacht werden, mögen dieselben weit entfernt a priori Rechte begründen zu können, wie das Urverhältniß des Menschen das Urrecht begründet, vielmehr als abgeleitete Verhältnisse ihren eigenen Grund lediglich in besonderen willkührlichen Bestimmungen haben, die dem Naturrechte fremd, in den Sätzen der Gesellschaft im Staate aufgesucht werden müssen.

II.

Die Gesellschaft im Staate.

a. Das Inland.

Im Naturstande sind die Menschen bloß neben einander; im gesellschaftlichen Stande aber sind sie in Beziehung auf den Zweck der Gesellschaft zugleich auf's Engste unter einander verbunden. Da nun der Staat durch den Begriff der Gesellschaft besteht, so können wir den Menschen im Staate in einer doppelten Lage betrachten. Die Eine nimmt Bezug auf die Persönlichkeit des Menschen, und diese ist und bleibt dem Wesen nach dieselbe, die er im Naturstande hatte; denn auch im Staate umfaßt er eine Rechtssphäre, gegenüber den Rechtssphären seiner Mitbürger, weil jeder sein Urverhältniß mitbringt, das der Menschen-Natur innewohnt, und dessen sich zu entäußern, der Mensch nicht vermag ohne den Begriff der Menschheit aufzugeben.

Aber sowohl der Umfang als der Inhalt der bisherigen Rechtssphäre des Einzelnen ändern sich und somit auch die zweite Lage des einzelnen Menschen nach den Bestimmungen, welche dem gesellschaftlichen Verbande im Staate zu Grunde gelegt, und in der Folgezeit aus der mehreren Entwicklung desselben erzeugt werden.

Diese Bestimmungen finden wieder ihren Maßstab in der Aufgabe, für deren Lösung eben die Gesellschaft im Staate zusammen hält, somit in dem Endzwecke desselben.

Welcher dieser Endzweck sey, darüber ist sich zu allen Zeiten viel gestritten worden. Die Sache scheint aber nicht so schwierig zu seyn, wenn von dem Gesichtspunkte ausgegangen wird, daß das Leben im Staate nebst der rechtlichen Ansicht auch fortwährend in geschichtlicher Hinsicht beurtheilt werden müsse. So kann zwar für den Ursprung eines Staates die verstärkte gemeinschaftliche Sicherung der Gesellschaftsglieder gegen die Angriffe der Umwelt, die dieser Gesellschaft nicht einbezogen ist, als Zweck der Vereinigung angeführt werden. Aber dieser äußere Zweck wird nicht lange genügen, und der gesellschaftliche Verband wird bald seine Einwirkungen auf die innern Verhältnisse der Gesellschaftsglieder fühlbar machen. Die mehr sichtbare und ausdrücklichere Bezeichnung der Rechte des Einzelnen unter Ihnen gegenüber den Rechten der anderen — und folgerecht die verstärkte Sicherstellung der einzelnen Rechtssphären gegen etwaige Ereignisse von Seite der Bergesellschafteten wird die nächste Wirkung dieses Vereins seyn.

Endlich wird die bestimmtere Bestimmung des Rechtszustandes im Staate die allmähliche Entwicklung auch anderer Zustände: der Bildung und Sittlichkeit, der allgemeinen Nützlichkeit, des öffentlichen Vergnügens u. dgl. möglich machen.

Mit dem Fortschreiten der Entwicklung aller Arten von Anlagen und Fähigkeiten, welche die Glieder eines Staates besitzen, wird auch der Zweck desselben allmählig sich erweitern; also daß die Frage was der eigentliche Zweck des Staates sey? — wenn nicht mit Hinblick auf das Ideal desselben durch die Antwort: die größtmögliche Entwicklung der Menschen-Natur — bloß damit beantwortet werden kann, was jeder Staat auf der Stufe, die er in seiner Entwicklung eben einnimmt, zu erreichen vermöge. In dem Maße nun, als der Einzelne aus der Anstalt des Staates in Beziehung auf den erweiterten Zweck, dessen Erreichung im Naturstande nicht, wohl aber im Staatsverbande möglich wird, aus diesem letzteren Vortheil zu ziehen vermag, in dem Maße wird er auch in die Lage kommen, es gut heißen zu müssen, daß dem gemeinsamen Zwecke zum Nutzen — die eigene Rechts-

spätre Einschränkungen erfahre, zu deren Duldung die rechtliche Verpflichtung außerhalb des Staates nicht vorhanden gewesen seyn würde. Es ist diese Modifikation seines Rechtsstandes (d. i. die Einengung desselben in Maß und Verhältniß) nur ein Austausch gegen den Zuwachs an jenen Rechten, dessen er im Staate noch über den Inhalt der natürlichen Rechtssphäre theilhaft wird; und dieser Austausch verträgt sich recht gut mit dem unveräußerlichen Rechte der Persönlichkeit, dem eben im gesellschaftlichen Zustande die Bedingungen der mannigfaltigsten Entwicklung dargeboten werden.

In Beziehung auf den Zweck der vorliegenden Abhandlung scheint in der Voraussetzung, daß die bisherigen naturrechtlichen Erörterungen anerkannt werden wollen, keine Veranlassung im Staate gegeben zu seyn, welche eine mehrere Beschränkung des Schriftstellers oder Erfinders in dieser Eigenschaft nach sich ziehen sollte, als welche demselben nach dem Naturrechte bereits vorgezeichnet ist.

Wohl aber befinden sich diesem Rechte zu Folge die übrigen Menschen, nun Mitbürger des Staates, in dem großen Vortheile mit dem ausgegebenen Werke (der ans Licht getretener Erfindung) schalten zu können, wie etwa dem Uferbewohner eines großen Stromes oder der weiten See durch die Strömung allerhand Güter und fremdartige auf seinem Boden verpflanzbare Früchte zugetragen werden, die dieser nunmehr in der möglichst großen Ausdehnung benützt.

Es fragt sich sonach, ob die Benützung der Strömung der Oeffentlichkeit, an deren Ufern das gesammte Publikum wohnt, diesem im Staate beschränkt werden könne und solle? und welche Bestimmungen dießfalls zulässig und rätzlich seyen?

Die erste Rücksicht, die in der Beantwortung dieser Frage zu gelten hat, ist jene der Persönlichkeit. Nun würden zwar sämtliche Bürger des Staates, wenn ihnen überhaupt das Recht mit dem Werke des Verfassers oder mit der Erfindung bekannt zu werden, benommen werden wollte, an dem Rechte der Persönlichkeit verkürzt werden, und es dürfte eine missliche Sache seyn, eine solche Verkürzung aus dem Zwecke des

Staates, der eben die Persönlichkeit entwickeln helfen soll, abzuleiten. Allein glücklicher Weise handelt es sich im vorliegenden Falle um keine solche Forderung, und der eigentliche Fragepunkt ist ja, ob die weitereervielfältigung und die Bereithaltung eines bereits erschienenen Werkes dem Zuthun aller einzelnen Bürger im Staate zu überlassen, oder ob die Menge hiervon zurückzubalten, und wem das eigentliche Geschäft dieser Ervielfältigung zuzuweisen sey?

Es würde die Beantwortung dieser Frage wesentlich erleichtert seyn, wenn in der gelehrten Welt Jemand sich's zur Aufgabe gemacht hätte, den Gang nachzuweisen, welchen die Verbreitung der gelehrten Werke und der Erfindungen im Einzelnen bei allen Völkern genommen habe, und insbesondere, ob und welchen beschränkenden Einfluß die Verfasser oder Erfinder hierauf genommen, und welchen Schutz sie von Seite des Staates gefunden haben? Denn da es sich im Staate nicht bloß um naturrechtliche Verhältnisse, vielmehr um das handelt, was von der Gesellschaft ausgegangen und von derselben innerhalb ihres Verbandes entweder durch lange Duldung (Herkommen) oder auch durch ausdrückliche Bestimmungen (Gesetze) geheiligt worden ist, so würden die klaren Aufschlüsse — über die von den Völkern aller Vorwelt hinsichtlich der Ervielfältigung der Geistesprodukte ihrer Künstler und Gelehrten-gepflogenen Beobachtungen gewiß sehr belebende und fruchtbare Andeutungen für den Gegenstand der gegenwärtigen Abhandlung liefern.

Indessen ist die geschichtliche Nachweisung dessen, was in der angedeuteten Beziehung bei unsern Vorfahren geflogen wurde, keine kleine Aufgabe; ihre Lösung setzt eine genaue Kenntniß der alterthümlichen Sitten und Gewohnheiten voraus, und was darüber mit Sicherheit anzuführen seyn wird, dürfte mit großer Mühe und Sorgfalt am sichersten in den einzelnen Schriften und Leben berühmter Männer aufgefunden werden können.

So viel den Verfasser dieser Abhandlung betrifft, erlauben es seine Berufsgeschäfte nicht, den umfassenden Forschun-

gen in dieser Beziehung sich hinzugeben, er vermag aus dem kleinen Bereiche seines Wissens nur allgemeinere Andeutungen und kurze Umrisse abzuziehen, die er seinem Urtheile über das, was ein gegebener Staat in Beziehung auf den Nachdruck vorkehren könne und solle, in der Voraussetzung voranschickt, daß auch dieser besondere Zweig der wissenschaftlichen Geschichte noch seinen Bearbeiter finden werde.

Die ersten Entwicklungen verdanken die Wissenschaften einzelnen aus der Menge hervortretenden Geistern, deren Drange — die Früchte ihrer Forschungen mitzutheilen, das Staunen und die Begierde sie zu hören, bei der Menge entsprach. Wo sind wohl die Spuren, daß die Verbreitung ihrer Lehren durch andere — von den Erfindern angefeindet wurde? Legteren war es ja um die Deffentlichkeit zu thun, weil mit der Deffentlichkeit ihre Berühmtheit wuchs, an die sich wieder das Vertrauen des Volkes, die Belohnung von Seite des Staates, Ehrenämter und selbst der Ruf in auswärtige Staaten um so mehr knüpfte, als mit dem Bekanntwerden eines Weisen zugleich die Begierde, ihn selbst zu hören, sich steigerte. Dennoch haben wir die Anzeigen, daß, um dem Lehrvortrage des Gelehrten beizuwohnen zu können, um seinen Unterricht zu genießen, auch Bezahlungen und Geschenke geleistet wurden.

Die Meisterwerke des Aeschylus, Sophokles wurden zur Entscheidung, wem der Preis gebühre, öffentlich vorgetragen und gespielt. Der atheniensische Staat verbotß derlei Stücke wiederholt zu spielen; aber um sie der Nation zu erhalten, wurden genaue Abschriften im Tempel hinterlegt, und ihre jährliche Vorlesung anbefohlen. Bei der Aufführung von Stücken wurde dem Erfinder zur Entschädigung für seine Kosten ein geringes Zutrittsgeld bezahlt, und für die Unbemittelten im Volke zahlte der Staat.

Simonides von Ceos war der erste Dichter, der für Geld dichtete, aber noch spätere Sängergedenken dieser Neuerung mit einem mißbilligenden Seitenblicke.

Die römischen Geseze enthalten keine Verfügung, welche dem Erfinder oder Verfasser Rechte in der Art zugesichert hätten, wie sie in den neueren Zeiten von den Schriftstellern angesprochen werden. Allenthalben wurden bei den Römern wie bei den Griechen die Gedichte, Reden, Abhandlungen aller Art unter Bekannten, oder in öffentlichen Versammlungsorten (Odeen) auch bei Gastmählern (Symposien), während des Bades u. dgl. vorgelesen. So z. B. hörte Thucydides den Herodot seine Geschichte in den olympischen Spielen vorlesen.

Auch hielt man sich Sklaven, die das Geschäft des Abschreibens aller Arten von Schriften zu besorgen hatten; öffentliche Verhandlungen und Vorträge wurden von Geschwindschreibern aufgemerkt, und in Athen und Rom hatten die Buchhändler ihre Abschreiber, deren Arbeiter den Gegenstand ihres Verkehrs bildeten.

Daß die Werke der Gelehrten, ja selbst die Briefe, die sich die wichtigsten Männer wechselseitig schrieben, der Öffentlichkeit verfielen, ohne daß sie es zu verhindern mochten, scheint aus der Thatsache hervorzugehen, daß sich mehrere derselben z. B. Cäsar, Augustus in ihren Briefen der Verwechslung von Buchstaben bedienten, um sie andern, als ihrem Vertrauen unverständlich zu machen.

Die Beschwerlichkeit derervielfältigung der Urwerke durch Abschriften und der darauf gegründete Umstand, *) daß auf diesem Wege von Einzelnen doch nur wenige Copien und diese mit vielem Zeitaufwande erzielt werden konnten, mochte die Ursache gewesen seyn, warum man dritten Personen, die gleichfalls Abschriften besorgten, um so weniger Ansprüche machte, als die Nachfrage eines zahlreichen Publikums sonst nicht hätte befriedigt werden können.

In der langen Periode des Mittelalters wären die Verhältnisse nicht anders gestaltet. Was nicht von Mund zu Mund

*) Wir lesen im Cicero: de latinis libris, quo me veritam, nescio, ita mendoso et scribuntur et veneunt.

sich fortpflanzte, wie z. B. die Gesänge der Dichter, konnte ebenfalls nur mittelst kostspieliger und langwieriger Abschriften weiter verbreitet werden, was um so schwieriger war, weil wenige Personen lesen und noch weniger schreiben konnten.

Man hatte vielmehr über die Schwierigkeit in der Bekanntgebung seiner Werke Klage zu führen, als darüber, daß dritte Personen sich damit befaßten *).

Uebrigens wiederholten sich dieselben Erscheinungen bei den aus dem Chaos des Mittelalters auftauchenden Völkern, welche wir in den Geschichten des Alterthums aufgezeichnet finden. An den Höfen der einzelnen Fürsten waren die Versammlungs-Orte der Dichter und Gelehrten. Gesänge und wissenschaftliche Vorträge aller Art wurden öffentlich abgehalten, Preise und Siegeskränze wurden vertheilt; das würdig befundene Werk ward zum Gemeingute.

Bei den Arabern wurden gegen das Ende des 6. Jahrhunderts nach Christi Geburt die Gedichte, welche in den öffentlichen Streitigkeiten über Vorzüge der Verstandesfähigkeiten an dem Versammlungsorte Ocadh zu Mekka für die Vorzüglichsten erkannt worden sind, mit goldenen Buchstaben auf Seide geschrieben, und im Tempel mit der größten Feierlichkeit aufgehängt. Sie hießen Moallakat, Modhalebat, (aufgehängte oder goldene Gedichte).

Wie dort, so in den abendländischen Reichen gab es Gesellschaften der Wissenschaften — gab es Fürsten und andere große und vermögliche Männer, welche die Gelehrten an sich zogen, sich durch ihre Werke geschmeichelt fanden, und deren Arbeiten wechselseitig sich zusendeten. In der Öffentlichkeit, wie sie der eigene Werth und die Mißbegierde des nach Wis-

*) Anmerkung. Aus dem Leben Petrarca's erfahren wir, daß dieser eine eigenhändige Abschrift seiner lateinischen Gedichte seinem Freunde Boccaccio zum Andenken gab, wos gegen ihm Dieser ein von ihm selbst geschriebenes Exemplar von Dante's Divina Comedia schickte.

senschaft lüfternen kleineren Theiles des Publikums herbeiführte, bestand das Leben des ausgezeichneten Autors.

Aber anders hatten sich die Verhältnisse in den Zeiten der Buchdruckerkunst und ihrer mehreren Ausbildung gestaltet. Mit der mehreren Entwicklung der Völker und ihrer Bedürfnisse mehrten sich die Gegenstände, die ihr Schreiben, ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nahmen; die Wissenschaften wurden allgemeiner — es mehrten sich die Wißbegierigen mit der Zahl der Wissenden, und die einzelnen Gesellschaften und Vereinigungspunkte der Gelehrten genügten dem allgemein angeregten Bedürfnisse nicht.

Die Buchdruckerkunst gewährte das Mittel mit dem gesammten Publikum zu verkehren, und der Gelehrte ergriff dieses Mittel um so lieber, als er eben dadurch von der Gunst Einzelner unabhängiger wurde. Buchdrucker und Buchhändler wurden die Hebel des wissenschaftlichen Verkehrs. War es zu wundern, wenn der Gelehrte hiervon für seine Geistesgaben ausschließenden Gebrauch zu machen wünschte? — Aber wie konnte er diesen sich sichern?

Woher kann er das Recht ableiten, dem Publikum hierin Schranken zu setzen, die bisher nicht bestanden haben? — und welches sind die Hülfsmittel seinen Ansprüchen Achtung und Folge zu verschaffen?

Einzelne Regenten haben sich bewogen gefunden, ausgezeichnete Werke oder Erfindungen durch Ertheilung von Privilegien (ausnahmsweisen Rechtszuständen) in besondern zeitlichen Schuß zu nehmen. In Folge dieser Privilegien durften wichtige Erfindungen von andern nicht nachgeahmt, einzelne Werke dem Verfasser, oder demjenigen, welchen derselbe mit dem Verlage beauftragte, durch einen bestimmten Zeitraum nicht nachgedruckt werden.

So wurden gleich in den ersten Zeiten der Buchdruckerkunst dem Johann Schöffer in Mainz, Sohn des Peter Schöffer, der mit dem Ersten Erfinder der Buchdruckerkunst Johann von Gutenberg arbeitete, von Kaiser Karl dem V. für die in Druck gelegten Geschichten des Titus Livius ein Pri-